



50/11-16

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES
DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

28. Oktober 1986

Nr. 3245

ALTEN: Ortsplanung; Erschliessungspläne Mst 1:500 / Genehmigung

Mit Beschluss Nr. 2558 vom 27. August 1985 genehmigte der Regierungsrat die Ortsplanung Halten, bestehend aus dem Zonen- und Strassenklassierungsplan sowie dem Bau- und Zonenreglement. Als Bestandteil der Ortsplanung und als Ergänzung zu den bereits genehmigten Unterlagen unterbreitet die Einwohnergemeinde Halten nun die Erschliessungspläne, Strassen- und Baulinienpläne im Massstab 1:500, Blätter 1 bis 6, zur Genehmigung.

Der Regierungsrat stellt fest und zieht in Erwägung:

I.

1. Die öffentliche Auflage der Erschliessungspläne, Blätter 1 bis 6 erfolgte in der Zeit vom 6. Juli bis 6. August 1985. Innert nützlicher Frist wurden drei Einsprachen eingereicht. Der Gemeinderat lehnte an seiner Sitzung vom 28. Oktober 1985 zwei Einsprachen ab, entsprach einer teilweise und genehmigte im übrigen die Erschliessungspläne.

2. Gegen den ablehnenden Entscheid des Gemeinderates führen Beschwerde beim Regierungsrat:

- Margrith Moser-Frutig, Eggenstrasse 31, Halten
- R. Liebi, F. Tschumi und Ch. Wyss, Grossackerstrasse, Halten

Mit Schreiben vom 28. Dezember 1985 beantragte der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Halten die Ablehnung der Beschwerden.

Für den Inhalt der Beschwerden und der Vernehmlassung wird auf die Akten verwiesen und im folgenden, soweit nötig, Bezug genommen.

3. Am 8. April 1986 führten Beamte des Bau-Departementes Augenscheine durch, an welchen die Beschwerdeführer und die Vertreter der Gemeinde teilnahmen.

4. Der Regierungsrat entscheidet im Rahmen des Plangenehmigungsverfahrens über die Beschwerden (§ 18 Abs. 2 Baugesetz/BauG).

II.

1. Beschwerde Margrith Moser

Die Beschwerdeführerin verlangte bei der Einmündung Eggenstrasse/Flurweg (bei GB Nr. 97) einen grösseren Kurvenradius. Anlässlich der Beschwerdeverhandlung erklärten sich die Vertreter der Gemeinde bereit, die Einmündung nochmals zu überprüfen. In der Folge beschloss der Gemeinderat am 9. Juni 1986, den Einlenker des Flurweges in die Eggenstrasse mit einem Kurvenradius von 7,5 m vorzusehen. Die Betroffenen (auch die Beschwerdeführerin) hatten dieser Lösung mit ihrer Unterschrift auf dem Plan zugestimmt.

Es ist daher die Beschwerde Margrith Moser als gegenstandslos geworden von der Geschäftskontrolle des Regierungsrates abzuschreiben. Es werden keine Kosten erhoben. Der Beschwerdeführerin ist der geleistete Kostenvorschuss von Fr. 400.-- zurückzubezahlen.

2. Beschwerde R. Liebi, F. Tschumi und Ch. Wyss

Die Beschwerdeführer wenden sich gegen die im Erschliessungsplan Blatt 3 enthaltenen Grossackerstrasse, soweit diese ihre Grundstücke GB Nrn. 257, 260 und 234 betrifft. Sie verlangen, die Grossackerstrasse sei als Privatstrasse zu deklarieren, sie sei auf 3,5 m Breite zu belassen, falls eine Verbreiterung doch nötig sei, sei diese dem Nachbargrundstück zu belasten und es sei die alte Baulinie von 4 m beizubehalten. Sie reichen zudem einen Vorschlag ein, wie das benachbarte Gebiet Grossacker nach ihrer Meinung besser erschlossen werden könnte.

Nach dem vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 2588 vom 27. August 1985 bereits genehmigten Strassenklassierungsplan, gegen den keine Einsprachen eingegangen waren, handelt es sich bei der Grossackerstrasse um eine Erschliessungsstrasse. Sie erschliesst neben den Grundstücken der Beschwerdeführer zahlreiche weitere Grundstücke und hat damit eindeutig die Funktion einer öffentlichen Strasse, weshalb dem Begehren nach einer Privatstrasse nicht gefolgt werden kann.

Die Grossackerstrasse war bereits im bisher rechtsgültigen Strassenplan (RRB Nr. 846 vom 20. Februar 1974) als öffentliche Strasse mit der gleichen Linienführung enthalten. Mit dem nun vorliegenden Plan ändert lediglich die Strassenbreite, welche von 5,5 m auf 5 m zurückgenommen wird, sowie die Baulinien, welche neu beidseits der Strasse 5 m betragen, anstatt 4 m und 6 m wie bisher. - Es ist daher festzustellen, dass die Beschwerdeführer mit der Planänderung eine geringfügige Entlastung erfahren, indem zwar die Baulinie um 50 cm weiter in ihre Grundstücke zu liegen kommt, dafür aber die vorgesehene Strassenbreite um 50 cm reduziert wird.

Es ist auch die Vorgeschichte der Grossackerstrasse beachtlich: Diese erschliesst heute (von GB Nr. 88 einmal abgesehen) 17 Bauparzellen, die früher einmal ein einziges Grundstück (GB Nr. 87) waren. Im Rahmen der mit diversen Verträgen vorgenommenen Abparzellierungen wurden jeweils Wegrechte begründet, die genau der nun vorliegenden Grossackerstrasse entsprechen, insbesondere auch im Bereich der Grundstücke der Beschwerdeführer. Sie erwarben ihre Grundstücke in Kenntnis der Belastung mit einem 5 m breiten Wegrecht am südlichen Rand der Parzellen, welche exakt der nun vorliegenden Grossackerstrasse entspricht.

Dass die Planungsbehörde die öffentliche Erschliessung nach diesen Wegrechten ausrichtete (Plan von 1974) und auch mit dem neuen Plan weiterhinausrichtet, ist nicht zu beanstanden. Im übrigen ist die Grossackerstrasse zum grösseren Teil bereits ausgebaut.

Die von der Gemeinde festgesetzte Baulinie von 5 m entspricht § 46 des Kant. Baureglementes und kann nicht beanstandet werden.

In Würdigung aller Umstände erweist sich damit die von der Gemeinde ausgeschiedene Grossackerstrasse als recht- und zweckmässig im Sinne von § 18 Abs. 2 BauG, weshalb sie zu genehmigen und die Beschwerde abzuweisen ist. Die Beschwerdeführer haben nach dem Ausgang des Verfahrens die Kosten (inkl. Entscheidgebühr) von Fr. 600.-- (je Fr. 200.--) zu bezahlen, die mit dem geleisteten Kostenvorschuss zu verrechnen sind.

III.

Die vorliegenden Nutzungspläne erweisen sich auch im übrigen als recht- und zweckmässig im Sinne von § 18 Abs. 2 BauG. Das Verfahren wurde richtig durchgeführt, weshalb die Pläne zu genehmigen sind.

Es wird

b e s c h l o s s e n :

1. Die Erschliessungspläne, Strassen- und Baulinienpläne im Massstab 1:500, Blätter 1 bis 6, der Einwohnergemeinde Halten werden genehmigt.
2. Die Beschwerde Margrith Moser wird als gegenstandslos geworden von der Geschäftskontrolle des Regierungsrates abgeschrieben. Der geleistete Kostenvorschuss von Fr. 400.-- wird zurückerstattet.
3. Die Beschwerde R. Liebi, F. Tschumi und Ch. Wyss wird abgewiesen. Die Beschwerdeführer haben die Kosten des Verfahrens von Fr. 600.-- (inkl. Entscheidgebühr) zu bezahlen, die mit dem geleisteten Kostenvorschuss verrechnet werden.
4. Die Einwohnergemeinde Halten wird eingeladen, die vorliegenden Erschliessungspläne im Zonenplan zu berücksichtigen und die mit RRB Nr. 2558 vom 27. August 1985 in Ziffer 6 verlangten Pläne bis zum 31. Dezember 1986 dem Amt für Raumplanung zuzustellen. Das gleiche gilt für die Erschliessungspläne, jedoch nur in je 2 Exemplaren.
5. Bestehende Pläne und Reglemente sind auf dem Geltungsbereich des vorliegenden Planes nicht anwendbar, soweit sie diesem widersprechen.

Kostenrechnung Einwohnergemeinde Halten:

Genehmigungsgebühr: Fr. 400.-- Kto. 2000-431.00
Publikationskosten: Fr. 23.-- Kto. 2020-435.00
Fr. 423.-- zahlbar innert 30 Tagen
=====

(Staatskanzlei Nr. 290) ES

Kostenrechnung Beschwerdeführer:

Margrith Moser-Frutig, Eggenstrasse 31, Halten

Rückerstattung Kostenvorschuss: Fr. 400.-- aus Kto. 119.650

R. Liebi, F. Tschumi und Ch. Wyss, alle Grossackerstrasse, Halten

Kostenvorschuss: Fr. 600.-- (je Fr. 200.--) von Kto. 119.650

./.. Verfahrenskosten

(inkl. Entscheidgebühr) Fr. 600.-- auf Kto. 2000-431.00 umbuchen

Fr. -.--

Der Staatsschreiber:

Dr. K. Schwaller

Forsetzung nächste Seite

Verteiler:

Bau-Departement (2), MK/ame

Amt für Raumplanung (3), mit Akten und 1 gen. Plan

Amt für Wasserwirtschaft (2)

Tiefbauamt (2)

Rechtsdienst Bau-Departement

Kreisbauamt I, 4500 Solothurn

Amtschreiberei Kriegstetten, 4500 Solothurn

Finanzverwaltung/Debitorenbuchhaltung (2)

Amt für Raumplanung (3), z.Hd. Finanzverwaltung, mit Ausgabenanweisung

Ammanamt der EG, 4566 Halten, mit 1 gen. Plan (folgt später), Einzahlungs-
schein/EINSCHREIBEN

Baukommission der EG, 4566 Halten

Ingenieurbüro M. Spichiger, Luzernstr. 34, 4552 Derendingen

Frau Margrith Moser-Frutig, Eggenstrasse 31, 4566 Halten, EINSCHREIBEN

Herrn R. Liebi, Grossackerstrasse, 4566 Halten, EINSCHREIBEN

Herrn F. Tschumi, Grossackerstrasse, 4566 Halten, EINSCHREIBEN

Herrn Ch. Wyss, Grossackerstrasse, 4566 Halten, EINSCHREIBEN

Amtsblatt Publikation: Genehmigung: Ortsplanung Halten: Erschliessungspläne

Blätter 1 bis 6.